

I. AKTENVERMERK

Förderung für die energetische Sanierung der Liegenschaften Ziegelstraße 46 und 50

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2021 den Baubeschluss für die energetische Sanierung der Ziegelstraße 46 und 50 gefasst.

Gegenstand der Beratung waren die durchzuführenden Maßnahmen, also die zu errichtende Dämmstärke, Tausch der Fenster, Erneuerung der Heizungsanlage etc.

Stadtbaumeister Tisch hat in einer Synopse zwei verschiedene Sanierungs- bzw. Energiestandards (KfW 55 und 70) dargestellt. Durch das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) änderte sich die für die Förderung notwendige, rechnerische Bewertung der Photovoltaikanlagen, so dass nach bisherigem Modell ein Erreichen des KfW 55 Referenzstandards möglich war, allerdings konnte kein KfW 55 Standard mit den neuen Berechnungsgrundlagen erreicht werden.

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Fördersätze dargestellt:

Bis zum 30. Juni 2021

Gebäudestandard KfW 55	40 % Tilgungszuschuss der förderfähigen Kosten
Gebäudestandard KfW 70	35 % Tilgungszuschuss der förderfähigen Kosten

Ab dem 01. Juli 2021

Gebäudestandard KfW 55	45 % echter Zuschuss der förderfähigen Kosten
Gebäudestandard KfW 70	40 % echter Zuschuss der förderfähigen Kosten

Beschlossen wurde der Referenzstandard KfW 55 mit dem Ziel, den aktuellen Förderantrag bis zum 30. Juni 2021 einzureichen. Am 20. Mai 2021 veröffentlichte das Bundesamt für Wirtschaft und Energie „BMWi“ auf seiner Homepage eine ressortabgestimmte Änderung der Durchführungsrichtlinie. Auf der Homepage heißt es: "Die Förderrichtlinien werden zeitnah in einer aktualisierten Fassung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese Fassung steht vorab ohne Rechtskraft schon hier zum Download zur Verfügung." Mit dieser Änderung ist ein Erreichen des KfW Standards 55 nach neuem Modell mit 5 % mehr Zuschuss möglich. Bei vorsichtiger Betrachtung mit 1 Millionen Euro förderfähigen Kosten liegt der echte Zuschuss 50.000 € höher als bisher angenommen. Zusätzlicher Vorteil ist, dass nach neuem Modell kein Kredit abgeschlossen werden muss, in dem Zinsen über die Laufzeit von 10 Jahren in Höhe von ca. 35.000 € anfallen.

Am Montag, den 07. Juni 2021 veröffentlichte der Bundesanzeiger die entsprechende Richtlinie auf seiner Homepage. Auf der Homepage des „BMWl“ wurde die Aktualisierung noch nicht abgebildet. Nach Rücksprache mit Herrn Ache, dem Bauphysiker des Modernisierungsprojekts, kann somit der gewünschte Standard 55 nach neuem Modell erreicht werden.

Der Förderantrag ist daher ab dem 01. Juli 2021 zu stellen, da sich die Förderung von 40 % auf 45% (ca. 450.000 € echter Zuschuss) erhöht.



David Högerich
Betriebsleiter



- II. Über EBG Steinmann an den Gemeinderat mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme.
- III. Z. d. A.